

Vorlage

an den Rat
über den Bau- und Umweltausschuss
und den Verwaltungsausschuss

Einführung der Parkcard - Änderung der Parkgebührenordnung -

Aufgrund einer Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) kann die Stadt Helmstedt zunächst versuchsweise eine Parkcard einführen.

Wesentliche Rahmendaten dieser Ausnahmegenehmigung sind:

- Die Parkcard muss frei erhältlich sein.
- Die Einhaltung der jeweiligen Höchstparkdauer des jeweiligen Parkplatzes muss gewährleistet sein (durch Einsatz der Parkscheibe).
- Die Parkcard gilt für alle öffentlichen, bewirtschafteten Parkflächen der Stadt Helmstedt (außer dem Parkhaus).
- Die Parkcard darf nicht übertragen werden.
- Nach Abschluss einer dreijährigen Einführungszeit ist dem Ministerium Bericht zu erstatten.

Dies vorausgeschickt, schlägt die Verwaltung vor:

Jedem Antragsteller wird auf Antrag eine Parkcard nach beiliegendem Muster ausgestellt (**Anlage 1**).

Die Gebühren betragen:

- „Parkcard zur Adventszeit“ (gültig vom 1. Dezember bis 6. Januar des Folgejahres): 10 €.
- Für ein Vierteljahr: 30 €.
- Für ein halbes Jahr: 50 €.

Die Parkgebührenordnung wird wie in **Anlage 2** vorgeschlagen geändert.

Die Höchstparkdauer für die Parkflächen ist grundsätzlich auf den Parkscheinautomaten angegeben, sie beträgt in der Regel 2 oder 3 Stunden. Trotz Erwerb der Parkcard besteht kein Rechtsanspruch auf einen freien Parkplatz.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung führt für die Dauer vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2016 die Parkcard ein. Die 1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

In Vertretung

(Junglas)

Anlagen

Parkcard

Für das Kraftfahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen:

(L.S.)

Gültig bis:



Diese Karte gilt als Parkschein für alle gebührenpflichtigen, öffentlichen Parkplätze in der **Stadt Helmstedt**.

Die Parkcard ist nur in Verbindung mit einer korrekt eingestellten Parkscheibe gültig. Die Parkscheibe ist bei Ankunft einzustellen und die vorgeschriebene Höchstparkdauer ist einzuhalten. Beides ist von außen gut sichtbar am oder im Fahrzeug auszulegen bzw. anzubringen.

1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds.GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3313) und der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. S. 316, 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2012 (Nds. GVBl S. 530) und dem Erlass des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 05.08.2013 hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Gebührenordnung erlassen:

Artikel 1:

Einführung einer Parkcard

§ 1 erhält folgenden Absatz 4:

- (4) Mit der bei der Stadt Helmstedt käuflich zu erwerbenden Parkcard kann während der bewirtschafteten Zeiten in Verbindung mit einer Parkscheibe bis zur jeweiligen Höchstparkdauer geparkt werden.

Die Gebühren betragen:

- „Parkcard zur Adventszeit“ gültig vom 1.Dezember bis 6.Januar des Folgejahres: 10 €.
- Für ein Vierteljahr: 30 €.
- Für ein halbes Jahr: 50 €.

Artikel 2:

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert ihre Rechtskraft nach Ablauf von drei Jahren nach Beginn ihres Inkrafttretens, sofern die Ausnahmegenehmigung des zuständigen Ministeriums nicht verlängert wird.

Helmstedt, 29.11.2013

Stadt Helmstedt

(L.S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister